

Berlin, 18. Oktober 2010

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-593
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

RAin Nadia Salloum LL.M.
Abteilung Außenwirtschaft
nadia.salloum@bga.de

Abteilung Außenwirtschaft Pan-Euro-Med Ursprungsprotokoll

KERNFORDERUNGEN DES BGA ZUR ÜBERARBEITUNG DES PAN-EURO-MED URSPRUNGSPROTOKOLLS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (TAXUD/151707/19)

Im Rahmen der Überarbeitung des Pan-Euro-Med Ursprungsprotokolls fordert der BGA im Kern die Umsetzung folgender Zielvorgaben:

- **Volle Kumulierung auch ohne die Zustimmung aller Vertragsparteien**
- **Ausschließliche Verwendung nur eines Ursprungsnachweises**
- **Forderung eines ursprungsbegründenden Positionswechsels**
- **Einfachheit und Effizienz der Ursprungslisten**
- **Gewährleistung des Vertrauensschutzes**

1. Einführung

Die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, die im November 1995 in Barcelona mit einer gemeinsamen Erklärung der Außenminister der EU und der Mittelmeerpartnerländer ins Leben gerufen wurde, bildet den institutionellen Rahmen der Mittelmeer-Politik der EU. Um wirtschaftliche Stabilität zu erreichen, wurde die bestehende Paneuropäische Kumulierungszone (EU, EFTA-Staaten, Türkei) auf die Teilnehmerländer der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Westjordanland und Gazastreifen, Färöer-Inseln) ausgedehnt.

- Das System der Paneuropa-Mittelmeer Ursprungskumulierung basiert auf einer Vielzahl von Abkommen, mit denen u.a. Freihandelsbestimmungen auf der Grundlage eines Netzwerks identischer Ursprungsregelungen festgelegt werden, die unter den Mitgliedsländern der Zone eine diagonale Kumulierung erlauben. Diese Kumulierungszone soll zukünftig um die Teilnehmerstaaten des EU-Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien sowie Kosovo im Sinne der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates) erweitert werden.

Da sich seit der Einführung des Systems der Paneuropa-Mittelmeer Ursprungskumulierung die Schwierigkeiten bei der Verwaltung des derzeitigen Systems einzelner Protokolle mehren, lancierte die Europäische Kommission die Idee, die diagonale Ursprungskumulierung auf einem einzigen Rechtsinstrument in Form eines regionalen Übereinkommens über präferenzielle Ursprungsregeln fußen zu lassen, auf das die einzelnen zwischen den Ländern der Kumulierungszone geschlossenen Freihandelsabkommen verweisen. Der Rat der EU hat daher einen Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des regionalen Übereinkommens über Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln erlassen.

- Ziel dieser regionalen Konvention, die heute kurz vor ihrer Unterzeichnung steht, ist es, das derzeitige Paneuropa-Mittelmeer System der Ursprungskumulierung zusammenzuführen. Die Europäische Kommission hat bereits

mit der Überarbeitung des Pan-Euro-Med Ursprungsprotokolls begonnen. Dieser Prozess wirkt sich mitunter maßgeblich auf den Außenhandel aus.

Der BGA möchte den Überarbeitungsprozess daher begleiten und die Erfahrungen des deutschen Außenhandels mit einfließen lassen.

2. Ausgangslage

Da die Anwendung eines diagonalen Kumulierungssystems innerhalb einer Gruppe von Ländern neben einem umfassenden Netzwerk von Präferenzabkommen zwischen allen an der Kumulierung beteiligten Ländern systembedingt auch die Anwendung einheitlicher Regeln zur Bestimmung der Ursprungseigenschaft im Rahmen dieser Abkommen voraussetzt, wurde das Pan-Euro-Med Ursprungsprotokoll erarbeitet, das auf der Tagung der Europa-Mittelmeerländer-Handelsminister am 07.07.2003 in Palermo angenommen wurde.

- Das System der diagonalen Kumulierung kann somit innerhalb einer oder mehrerer begrenzter/n Gruppe/n von Ländern der bisherigen Kumulierungszone und des Mittelmeerraumes Anwendung finden, ohne dass die umfassende Vernetzung von Präferenzabkommen unter Anwendung des Pan-Euro-Med Ursprungsprotokolls zwischen allen Ländern der Paneuropa-Mittelmeer-Zone abgeschlossen sein muss. Insofern kann dieses Kumulationssystem auch zwischen einer limitierten Anzahl von Ländern angewandt werden, bevor alle involvierten Länder untereinander ein Freihandelsabkommen abgeschlossen haben (sog. *variable Geometrie*).
- Die Anwendung der erweiterten Kumulierung ist unter der Voraussetzung zulässig, dass
 - zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern und dem jeweiligen Bestimmungsland ein Präferenzhandelsabkommen nach Art. XXIV GATT Anwendung findet,
 - die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die den Regeln des Pan-Euro-Med Ursprungsprotokolls entsprechen und
 - die Bekanntmachungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung im Amtsblatt der EU (Reihe C) und im Gebiet der anderen Vertragspartei nach deren eigenem Verfahren veröffentlicht worden sind.

Die Kumulierung ist ab dem Tag zulässig, der in der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU angegeben ist.

- Neben den schon bestehenden Ursprungsnachweisen (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Ursprungserklärung auf der Rechnung) wurden die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und die Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED als weitere Präferenznachweise eingeführt. So müssen Waren, die ihren Ursprung unter Anwendung der Pan-Euro-Med Kumulierung erlangt haben, im jeweiligen Präferenznachweis als solche bezeichnet werden, damit geprüft werden kann, ob zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland die Voraussetzungen der variablen Geometrie erfüllt sind.

3. Bewertung des Pan-Euro-Med Ursprungsprotokolls und Forderungen des BGA

- **Der BGA spricht sich für eine Vereinfachung der Ursprungsregeln aus und befürwortet daher grundsätzlich die zeitnahe Überarbeitung des Pan-Euro-Med Ursprungsprotokolls.**

- Volle Kumulierung auch ohne die Zustimmung aller Vertragsparteien:

Das Pan-Euro-Med Ursprungsprotokoll bewirkt, dass die Kumulierung im Verkehr mit den Mittelmeerstaaten mit zwei oder mehreren Freihandelspartnern möglich ist, wenn diese untereinander Freihandelsabkommen abgeschlossen haben und das Pan-Euro-Med Ursprungsprotokoll anwenden.

Langfristig soll das derzeit bestehende System der diagonalen Kumulierung durch die volle Kumulierung ersetzt werden. Da zwischen einzelnen Mittelmeerländern jedoch noch immer erhebliche Diskrepanzen bzw. politische Unstimmigkeiten bestehen, ist nicht davon auszugehen, dass eine volle Kumulierung zeitnah stattfinden wird. Um dennoch eine rege Nutzung der vollen Ursprungskumulierung zu ermöglichen, sollte die vollumfängliche Paneuropa-Mittelmeer Kumulierung auch ohne die Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien anwendbar sein. Zu diesem Zweck befürworten wir die Einführung von Mehrheitsbeschlüssen und schlagen diesbezüglich vor, die Stimmrechte der an der Paneuropa-Mittelmeer Kumulierung teilnehmenden Vertragsstaaten entsprechend ihrer Größe zuzuordnen.

- Ausschließliche Verwendung nur eines Ursprungsnachweises:

Es ist außerdem fraglich, ob eine Kumulierung praktisch überhaupt in Erscheinung tritt oder diese vielmehr den Ausnahmefall darstellt.

Da die Ausstellung des Ursprungsnachweises EUR-MED die vorherige Überprüfung einer etwaigen Ursprungskumulierung erfordert und die verpflichtende Verwendung des Ursprungsnachweises EUR-MED nur dann sinnvoll ist, wenn tatsächlich kumuliert wurde, sehen wir keine Notwendigkeit für die Einführung bzw. Beibehaltung der Nachweise EUR-MED und EUR.1. Die Forderung einer verpflichtenden Verwendung von EUR-MED und EUR.1 führt dazu, dass kleine und mittlere Unternehmen einen administrativen und zeitlichen Mehraufwand betreiben müssen, um zunächst herausfinden zu können, ob kumuliert wurde. Den Unternehmen entstehen dadurch finanzielle Einbußen, die im Ergebnis grundsätzlich vermeidbar sind. Die alleinige Verwendung nur eines Ursprungsnachweises (EUR-MED oder EUR.1) erlaubt eine bessere Handhabung und verringert den bürokratischen Aufwand. Die verpflichtende Einführung der Ursprungsnachweise EUR.1 und EUR-MED wird von uns somit abgelehnt, stattdessen fordern wir die ausschließliche Verwendung nur eines Ursprungsnachweises, wobei wir den Nachweis EUR.1 präferieren.

- Forderung eines ursprungs begründenden Positionswechsels:

Hinsichtlich der Ursprungslisten sprechen wir uns für einen ursprungs begründenden Positionswechsel aus.

Der Grund hierfür liegt in folgendem Sachverhalt, der beispielhaft geschildert werden soll. Im Bereich Eisen und nicht legiertem Stahl führt eine Minimalbehandlung bereits zu einer Ursprungs begründung. So bewirkt die Teilung von Blechen mit der Position 7208 („Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen“) das Begründen der Position 7211 („Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen“). Bislang ist das

Auswalzen einer Bramme (Position 7207) nicht ursprungsbegründend. Da ohne einen Positionswechsel verhältnismäßig zu viel Ware aus dem Ursprungsland kommt, setzen wir uns analog zu dem Beispiel des Auswalzens der Bramme dafür ein, dass das Herstellen von Produkten aus Halberzeugnissen ursprungsbegründenden Charakter erlangt.

- Einfachheit und Effizienz der Ursprungslisten:

Die Ursprungslisten müssen überdies einfach und effizient gestaltet werden. Es dürfen nicht zu viele Regeln Einzug in das Protokoll finden. Zudem muss die praktische Anwendbarkeit für Importeure vollumfänglich gewährleistet sein.

- Gewährleistung des Vertrauensschutzes:

Die Einführung der Selbstzertifizierung (= Erklärung durch den ermächtigten Ausführer) stellt aus unserer Sicht ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den Importeur dar, da diesem der nötige Vertrauensschutz entzogen wird.

In diesem Zusammenhang wird erneut – wie bereits im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung zum Allgemeinen Präferenzsystem der EU – eine grundlegende Änderung von Artikel 220 Abs. 2 b) Zollkodex angeregt. Durch die Einführung des ermächtigten Ausführers wird der zollrechtliche Gutgläubensschutz abgeschafft. Es findet eine einseitige Verschiebung der Verantwortlichkeit auf die Unternehmen statt, die dazu führt, dass die Importeure in Nacherhebungsfällen für unrichtige Ursprungserklärungen voll haften. Artikel 220 Absatz 2 b) Zollkodex sollte derart umgestaltet werden, dass der Importeur auf die Richtigkeit einer Ursprungserklärung durch den ermächtigten Ausführer vertrauen darf. Alternativ soll Importeuren das Recht gewährleistet werden, eine Ursprungsbestätigung durch die Zollbehörden einzufordern. Zudem wird angeregt, über weitere praktisch realisierbare Alternativen, wie die Erstellung einer Datenbank oder die Überprüfung der entsprechenden Handelspartner in Form von Monitoring-Mechanismen nachzudenken.